

worden, daß der betreffende Marktbezieher die Loose auf Pappe geklebt hatte, um das wiederholte Benutzen derselben zu erleichtern. In Anlaß dieses Falles sind die Steuerbehörden angewiesen worden, die in Nede stehenden Ausspielungen einer verschärften Kontrolle zu unterziehen und daherhalb ihre Organe mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Gerichtliche Erkenntnisse.

Erkenntnis des dritten Straffenats des Reichsgerichts vom 2. Juli 1885.
(Stempelpflicht der auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen.— Einfluß der Strafbescheide der Verwaltungsbehörden auf die gerichtlichen Entscheidungen.— Verjährungsfrist für Zu widerhandlungen gegen das Gesetz, betr. die Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881.)

Im Namen des Reichs!

In der Strafsache wider den Eichamt-Dirigenten R., den Haushofmeister F., den Kaufmann M., den Kaufmann F., den Hoflieferanten S., den Rentier S. und den Rechtsanwalt G., sämmtlich zu N., wegen Zu widerhandlung gegen das Reichsstempelabgabengesetz vom 1. Juli 1881,

hat das Reichsgericht, dritter Straffenat, in der öffentlichen Sitzung am 2. Juli 1885, an welcher Theil genommen haben:

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

dass die Revision des Angeklagten Kaufmann M. gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu N. vom 28. März 1885 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Bon Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revision entbehrt der Begründung. Die erste Revisionsbeschwerde bestreitet die Stempelpflichtigkeit der in Frage befindlichen Schuldverschreibungen, wie solche in dem Instanzurtheile auf Grund von §. 3 des Gesetzes, die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend, vom 1. Juli 1881 in Verbindung mit Nr. I 2a des zu demselben gehörigen Tariffs angenommen worden ist. Das angefochtene Urtheil steht hierbei allenthalben auf dem Boden des in vorliegender Sache ergangenen Urtheils des Reichsgerichts vom 22. Januar 1885. Soweit die Revision sich damit befaßt, die persönliche Überzeugung der Angeklagten von der Anwendbarkeit des Stempelgesetzes auf die in Nede stehenden Schuldverschreibungen zu betonen und die Einwendungen zu wiederholen, welche von den Angeklagten bereits früher gegen deren Eigenschaft als für den Handelsverkehr bestimmter Schuldverschreibungen erhoben worden waren, so genügt der einfache Hinweis auf die Ausführungen des reichsgerichtlichen Urtheils. Insofern neuerdings ein besonderes Gewicht von der Revision darauf gelegt werden will, daß die fraglichen Wertpapiere ihrer Beschaffenheit nach nicht geeignet seien, von der Vorschuskanstalt als der Emittentin durch Kauf erworben zu werden, ohne daß sie dadurch aufhörten, Träger eines Vermögensobjects zu sein, so besteht in dieser Beziehung nach den getroffenen Feststellungen ein Unterschied zwischen den hier fraglichen Schulscheinen und anderen, ein Summenversprechen des Emittenten enthaltenden, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen nicht. Es ist namentlich ein rechtliches Hindernis dagegen, daß die Anstalt die Papiere durch Kauf an sich bringe und sodann wieder begebe, aus dem Inhalte der Papiere schlechthin nicht zu entnehmen. Für die Eigenschaft derselben als Inhaberpapiere und der dadurch bedingten Qualität als für den Handelsverkehr bestimmter Schuldverschreibungen im Sinne von Nr. I 2a des Tariffs erscheint es aber überhaupt nicht von Bedeutung, in welcher Weise der Emittent als der Schöpfer, nach deren Einlösung damit versahre, sondern entscheidend ist hiefür die durch die Stellung auf jeden Inhaber be-

dingte, von dem Gebahren mit den Papiere nach erfolgter Einlösung völlig unberührte Negociabilität in der Hand des ersten und der etwa folgenden weiteren Erwerber. Eine weitere, völlig haltlose Annahme der Revision ist es ferner, die Qualität als Handelpapiere im Sinne des Tariffs sei dadurch bedingt, daß der Rechtsgrund des Erwerbs für den ersten Nehmer in einem Kaufe, den er mit dem Emittenten schließe, bestehe. Sodann erscheint es für die durch ihren Inhalt begründete Eigenschaft der Schuldverschreibungen als Inhaberpapiere und für die hierauf beruhende Stempelpflichtigkeit gleichgültig, ob die Erfüllung der Pflicht zur Errichtung der gesetzlichen Abgabe deshalb, weil die in §. 2 des Gesetzes bezeichnete zuständige Steuerstelle nicht am Orte der Vorschuskanstalt ihren Sitz hat, oder aus irgend einem anderen Grunde mit Schwierigkeit verbunden ist. Von einer rechtlichen oder thatfächlichen Unmöglichkeit, die zu emittirenden Schuldverschreibungen nach erfolgter Ausfüllung und Vollziehung der zuständigen Steuerbehörde zur Verstempelung vorzulegen, und von einem aus solcher Unmöglichkeit etwa abzuleitenden Argumente gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den vorliegenden Fall ist nach den getroffenen Feststellungen keine Rede. Verschreitet aber die Vorschuskanstalt zu der Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten und in Folge der dadurch begründeten Eigenschaft als Handelpapiere im Sinne des Tariffs der Stempelpflichtigkeit unterliegen, dann ist es ihre Sache, Errichtungen zu treffen oder herbeizuführen, welche sie zur Erfüllung dieser Pflicht in den Stand setzt.

Die zweite Beschwerde ist darauf gestützt, daß der von der Verwaltungsbehörde erlassene Strafbescheid an gewissen, näher bezeichneten formellen Mängeln leide. Ob letzteres thatfächlich der Fall sei, kann unerörtert bleiben, da etwaige, in dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren vorgekommene Verstöße gegen die einschlagenden Formvorschriften keinesfalls zur Aufhebung des jetzt angefochtenen landgerichtlichen Urtheils führen würden. Wenn die Revision ausführt, der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde vertrete bei dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren die Anklageschrift, so steht dies im Einklang mit den Motiven zu §. 388 des Entwurfs der Strafprozeßordnung (Hahn's Materialien Band III, Seite 290) welche die — dermalen in §. 462 des Gesetzes enthaltene — Vorschrift, daß nach gestelltem Antrage auf gerichtliche Entscheidung zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte ohne vorgängige Einreichung einer Anklageschrift und Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens zu schreiten sei, damit begründen, „daß der die Untersuchung eröffnende Beschluß hier bedeutungslos sein würde, während die Anklageschrift durch den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde erzeigt werde.“ Das in dem gemäß §. 462 der Strafprozeßordnung eingeleiteten Verfahren ergangene Urtheil beruht aber ebenso wenig auf dem Strafbescheide wie ein sonstiges, im gewöhnlichen Verfahren erlassenes landgerichtliches Urtheil auf der Anklageschrift, und so wenig der Umstand, daß letztere den Vorschriften des § 198 der Strafprozeßordnung nicht entspricht, den Rechtsbestand des Urtheils zu affizieren vermag, so wenig ist dies der Fall hinsichtlich der Mängel eines Strafbescheides, oder des sonstigen, im Verwaltungswege abgesetzten Strafverfahrens. Mit dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung und mit der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens ist vielmehr der Strafbescheid als solcher völlig beseitigt. Das Gericht ist mit der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Strafthat im vollen Umfange, und ohne irgendwie durch den Strafbescheid gebunden zu sein, befaßt. Namentlich ist auch dem Gerichte in dem in den §. 459 fg. der Strafprozeßordnung vorgezeichneten Verfahren in keiner Weise die Stellung einer der Verwaltungsbehörde vorgesetzten Instanz zugewiesen; dasselbe ist deshalb verfassungsmäßig auch nicht in der Lage, den Strafbescheid wegen vorgekommener Mängel des vor der Verwaltungsbehörde stattgefundenen Verfahrens aufzuheben und die Sache an diese Behörde zurückzuverweisen. Aus alledem folgt aber zugleich, daß auch für die von dem Revisionsgerichte zu ertheilende Entscheidung